

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, 28. Februar 2001

Inhalt

Neufassung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg	38
Gründung der neuen rechtsfähigen Stiftung des privaten Rechts „Ev. Krankenhaus Lippstadt“	40
Urkunde über die Aufhebung der Superintendenten-Pfarrstelle des Kirchenkreises Schwelm	45
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen	46
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfangs der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg ..	46
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfangs der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford	46
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfangs der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede ..	46
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfangs der 3. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid	47
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfangs der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rahmede	47
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfangs der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwefe	47
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfangs der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehrendorf	48
Urkunde über die Umwandlung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund in eine gemeinsame Pfarrstelle mit der Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen	48
Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der 2. Kreispfarrstelle Hagen mit der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit	48
Änderungsurkunde zu der Urkunde über die Vereinigung der Ev.-Luth. Lukas-Kirchengemeinde Bielefeld und der Ev.-Luth. Pauluskirchengemeinde Bielefeld – beide Kirchenkreis Bielefeld	49
Änderungsurkunde zu der Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst und der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Kemminghausen – beide Kirchenkreis Dortmund-Nordost	49
Urkunde über die Änderung des Namens des Kirchenkreises Iserlohn	49
Persönliche und andere Nachrichten	49
Berufungen	49
Freistellungen	50
Ruhestände	50
Todesfälle	50
Freie Pfarrstellen	50
Anstellungen	51
Ernennungen	51
Stellenangebote	51
Neu erschienene Bücher und Schriften	52
Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen-Rechtsgrundlagen im kirchlichen und staatlichen Recht (Klostermann), 2000	52
Grundgesetz-Kommentar (Münch/Kunig), 5. Auflage, 2000	53
Verwaltungsgerichtsordnung (Kopp/Schenke), 12. Auflage, 2000	54
Verträge für GmbH-Geschäftsführer und Vorstände (Weber/Dahlbender), 2. Auflage, 2000	54
Verantwortlichkeit im Internet (Sieber), 1999	55
Informationstechnologie von A–Z (IT-Lexikon)	56
Der Baum des Königs (Vincon), 2000	56
Kinder brauchen Hoffnung (Gütersloher Verlagshaus), 1999	57
Die christliche Mitgift Europas – Traditionen der Zukunft (Greschat), 2000	58
Bund und Versöhnung (Nüssel), 1996	58

Hinweis: Das Sach- und Personenverzeichnis 2000 liegt diesem Heft bei.

Neufassung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg hat eine Neufassung der Gemeindegatsung vom 26. Oktober 1995 (KABl 1996 Seite 7 ff.) beschlossen.

Nachstehend wird der Wortlaut der neu gefassten Satzung bekannt gemacht:

Satzung der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg betr. die Leitung der Kirchengemeinde und Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche

Die Ev. Kirchengemeinde Plettenberg gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß den Artikeln 74 und 77 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatsung:

§ 1

Gliederung der Gemeinde

(1) In der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg werden zur Wahrnehmung der Aufgaben drei Gemeindebezirke und vier Fachbereiche gebildet.

(2) Es werden folgende **Gemeindebezirke** entsprechend der Pfarrbezirksgrenzen gebildet:

- a) Christuskirchen-Bezirk: (2. und 3. Pfarrstelle)
- b) Martin-Luther-Kirchenbezirk: (1. Pfarrstelle)
- c) Erlöserkirchen-Bezirk: (4. Pfarrstelle)

(3) Es werden folgende **Fachbereiche** gebildet:

- a) Finanzen, Personal und Liegenschaften (Geschäftsführender Ausschuss)
- b) Arbeit an Kindern und Jugendlichen
- c) Kirchenmusik
- d) Friedhofsangelegenheiten

(4) Für die einzelnen Gemeindebezirke und Fachbereiche werden Bezirksausschüsse und Fachausschüsse gebildet.

§ 2

Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium; es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Bezirksausschüsse und Fachausschüsse. Die Ausschüsse sollen unverzüglich sechs Wochen nach dem Termin jeder Presbyterwahl neu gebildet werden. Das Presbyterium kann diese Ausschüsse beauftragen und bevollmächtigen, die in den §§ 3–8 genannten Aufgaben selbstständig wahrzunehmen.

(3) Das Presbyterium besteht aus den Inhaberinnen und Inhabern, den Verwalterinnen und Verwaltern der

Pfarrstellen sowie aus den Presbyterinnen und Presbytern.

Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt ab der Wahlperiode 1996 für den

- Christuskirchenbezirk: zwölf
- Martin-Luther-Kirchenbezirk: sechs
- Erlöserkirchen-Bezirk: sechs

Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, eine Pfarrstellenverwalterin oder ein Pfarrstellenverwalter oder ein anderes Mitglied des Presbyteriums. Wählt das Presbyterium nicht eine Presbyterin zur Vorsitzenden oder einen Presbyter zum Vorsitzenden, so wechselt der Vorsitz unter den Inhaberinnen und Inhabern, den Verwalterinnen und Verwaltern der Pfarrstellen zweijährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung.

§ 3

Bezirksausschüsse

(1) Für die kirchliche Arbeit in den einzelnen Gemeindebezirken werden Bezirksausschüsse gebildet. Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.

(2) Den Bezirksausschüssen können durch Beschluss des Presbyteriums folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Regelung der Bereiche Gottesdienst und Amtshandlungen sowie Kirchlicher Unterricht im Rahmen der Ordnung der Gemeinde
- b) Durchführung der missionarisch – diakonischen Aufgaben, der Seelsorge, der Erwachsenenbildung, der Jugendarbeit, der Tageseinrichtungen für Kinder sowie der übrigen Gemeindegatsung – in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachausschüssen
- c) Beschlussfassung über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel
- d) unter Beteiligung der Verwaltung Erstellung von Vorschlägen zur Instandhaltung bzw. Reparaturen der Gebäude, Meldung von Beeinträchtigungen an unbebauten kirchlichen Grundstücken und Planung von baulichen Veränderungen oder Neubauten
- e) Vorschläge von Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes und
- f) Vorbereitung der Dienstanweisungen der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Protokolle der Bezirksausschüsse sind den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Bezirksausschüsse werden durch das Presbyterium aus den im Gemeindebezirk gewählten Mitgliedern des Presbyteriums gebildet. Hierzu können weitere Mitglieder durch Presbyteriumsbeschluss hinzuberufen werden, dabei sind die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bezirken besonders zu berücksichtigen. Die Zahl der gewähl-

ten Mitglieder muss die Zahl der berufenen Mitglieder übersteigen.

(5) Die Bezirkspfarrerin oder der Bezirkspfarrrer führt den Vorsitz im Bezirksausschuss. Im Christuskirchen-Bezirk wechselt der Vorsitz unter beiden jährlich.

Der Bezirksausschuss wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der Presbyteriumsmitglieder des Bezirks.

§ 4

Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet. Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.

(2) Den Fachausschüssen können durch Beschluss des Presbyteriums folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Förderung und Koordinierung der Fachaufgaben in der Gesamtgemeinde in Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen
- b) Beschlussfassung über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel
- c) Vorschläge bei Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes für den betreffenden Fachbereich
- d) Vorbereitung von Dienstanweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem jeweiligen Fachbereich und
- e) Vorschläge für bauliche Veränderungen oder Neubauten für den Fachbereich.

(3) Die Protokolle der Fachausschüsse sind den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Fachausschüsse werden aus den Mitgliedern des Presbyteriums gebildet. Das Presbyterium kann weitere Mitglieder berufen, dabei sind sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben müssen, besonders zu berücksichtigen.

Die Anzahl der Presbyteriumsmitglieder muss um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der berufenen Mitglieder.

Die Zahl der Ausschussmitglieder wird auf neun begrenzt, mit Ausnahme des geschäftsführenden Ausschusses, der sich aus elf Ausschussmitgliedern zusammensetzt.

(5) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden von dem Fachausschuss aus seiner Mitte gewählt. Beide müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

§ 5

Fachausschuss für die Arbeit an Kindern und Jugendlichen

Der Fachausschuss für die Arbeit an Kindern und Jugendlichen unterstützt die örtlich bestehenden

kirchlichen Werke und Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit. Er bemüht sich um Kontakt zu den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den synodalen Jugendreferentinnen oder Jugendreferenten. Darüber hinaus hält er die Verbindung zu den freikirchlichen, katholischen und den ungebundenen Jugendgruppen.

§ 6

Fachausschuss für Kirchenmusik

Der Fachausschuss für Kirchenmusik unterstützt die Arbeit der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und der Chöre der Gemeinde, pflegt die Kirchenmusik und versucht, das gottesdienstliche Leben der Gemeinde durch kirchenmusikalische Mittel zu bereichern.

§ 7

Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

Dem Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten können alle Aufgaben der Verwaltung und der Leitung des Friedhofes übertragen werden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Presbyteriums fallen. Der Fachausschuss bereitet die Beschlüsse des Presbyteriums vor, insbesondere zu den Bereichen:

- a) Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- b) Neuanlage, Erweiterung, Schließung und Entwicklung eines Friedhofes
- c) Grundstücks- und Bauangelegenheiten
- d) Haushalts- und Stellenpläne
- e) Friedhofs- und Gebührenordnung sowie Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

§ 8

Fachausschuss für Finanzen, Personal und Liegenschaften (Geschäftsführender Ausschuss)

(1) Der Ausschuss für Finanzen, Personal und Liegenschaften, zugleich Geschäftsführender Ausschuss, wird aus Mitgliedern des Presbyteriums zur Erledigung der laufenden Geschäfte und besonderer, ihm durch Beschluss des Presbyteriums übertragener Aufgaben gebildet.

(2) Dem Ausschuss für Finanzen, Personal und Liegenschaften können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Vorarbeit und Durchführung von Planung und Koordinierung der kirchlichen Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde
- b) Erstellung eines Entwurfes des Haushaltsplanes nach Anhörung der Bezirks- und Fachausschüsse
- c) Vorberatung von Fragen des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken zur Beschlussfassung durch das Presbyterium
- d) die Bauplanung und die Durchführung von Bauten im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses des Presbyteriums

- e) Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplanes.
- (3) Der Ausschuss für Finanzen, Personal und Liegenschaften setzt sich wie folgt zusammen:
- die oder der Vorsitzende des Presbyteriums
 - die stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums
 - die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister (Finanzkirchmeisterin oder Finanzkirchmeister und Baukirchmeisterin oder Baukirchmeister und stellvertretende Kirchmeisterin oder stellvertretender Kirchmeister) des Presbyteriums
 - eine Presbyterin oder ein Presbyter für jeden Pfarrbezirk
 - die weiteren Inhaberinnen oder Inhaber, Verwalterinnen oder Verwalter der Gemeindepfarrstellen.
- Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

§ 9

Grundsatz der Zusammenarbeit

Alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Satzung und Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zur Durchführung vorstehender Satzungsbestimmungen kann das Presbyterium eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft; zugleich tritt die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg in der Fassung vom 26. Oktober 1995 außer Kraft.

Plettenberg, 7. Dezember 2000

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg

Plaga Keil Koch

Genehmigung

Die Neufassung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg vom 7. Dezember 2000 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des

Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 15. Januar 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 30. Januar 2001

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Grünhaupt
Az.: 10010/Plettenberg 9

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichtet die

Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt
im Folgenden kurz als **Stifterin** bezeichnet –

unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein Westfalen sowie auf das Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts der Evangelischen Kirche von Westfalen die rechtsfähige Stiftung

„Evangelisches Krankenhaus Lippstadt“

mit dem Sitz in Lippstadt.

Zweck der Stiftung soll die Förderung des Gesundheitswesens sein. Sie soll im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten nach Maßgabe der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) der stationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Pflege von Patienten unabhängig von Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht dienen. Die Pflege und Betreuung der Patienten erfolgt im Sinne der Diakonie wie sie in der Präambel der Satzung beschrieben wird.

Zur Verwirklichung dieses Zwecks unterhält und betreibt die Stiftung insbesondere das Evangelische Krankenhaus Lippstadt. Darin befindet sich auch eine Krankenhauskapelle, in der Gottesdienste stattfinden.

Die Stifterin sichert der Stiftung als Dotationskapital ein Barvermögen in Höhe von DM 500.000,- (in Worten: Deutsche Mark Fünfhunderttausend) zu, das von der Stifterin unverzüglich nach Vorliegen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigungen an die Stiftung übertragen wird.

Des Weiteren wird die Rechts- und Sachgesamtheit der bisherigen Sondervermögen „Evangelisches Krankenhaus Lippstadt“ und der „Diakoniestation am Evangelischen Krankenhaus Lippstadt“ gemäß den geprüften Bilanzen per 31. Dezember 1999, die diesem Stiftungsgeschäft als Anlagen beigelegt sind, an die Stiftung übertragen.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten, die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Organe der Stiftung sind ein in der Regel aus sieben, mindestens aber aus fünf Personen bestehender Stiftungsrat, der vom Presbyterium der Stifterin gewählt wird, sowie ein aus ein oder zwei Mitgliedern bestehender Vorstand, der vom Stiftungsrat berufen wird.

Zu Mitgliedern des ersten Stiftungsrates werden benannt:

Herr Heinz-Dieter Ostwinkel, Lippstadt
 Herr Pfr. Dr. Gisbert König, Lippstadt
 Herr Dr. Jürgen Behrend, Lippstadt
 Herr Karsten Gebhardt, Bielefeld
 Herr Dr. Martin Gerken, Lippstadt
 Herr Helmut Jeskolka, Lippstadt
 Herr Dr. Wolfgang Maas, Soest

Die Stifterin gibt der Stiftung die als Anlage beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist und nach Vorliegen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung zum Januar 2001 in Kraft treten soll.

Lippstadt, 20. September 2000

Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt

(L.S.) Ostwinkel Sturm Globig

Evangelisches Krankenhaus Lippstadt

Satzung

Präambel

Im Jahre 1851 gründete die Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt ein „Armen- und Krankenhaus“ und führte diese diakonische Einrichtung seither in eigener Trägerschaft. Durch Errichtung einer kirchlichen Stiftung soll dem Evangelischen Krankenhaus Lippstadt nunmehr unter Aufrechterhaltung der engen Verbundenheit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt eine eigene Rechtsform gegeben werden.

Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Als Einrichtung der Diakonie bietet das Evangelische Krankenhaus Lippstadt kranken und sterbenden Menschen ohne Ansehen der Person medizinische Hilfe, pflegerische Betreuung und seelsorgliche Begleitung an. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Krankenhauses Lippstadt bilden eine Dienstgemeinschaft auf der Grundlage des Evangeliums.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Evangelisches Krankenhaus Lippstadt“.
2. Sie hat ihren Sitz in Lippstadt.
3. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Evangelische Stiftung des privaten Rechts im Sinne von § 2 Absatz 4 des Stiftungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ist am 10. Oktober 2000

durch Beschluss des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 als Evangelische Stiftung anerkannt worden.

4. Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und dadurch mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Gesundheitswesens. Sie dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten nach Maßgabe der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) der stationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Pflege von Patienten unabhängig von Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht. Die Pflege und Betreuung der Patienten erfolgt im Sinne der Diakonie der evangelischen Kirche.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb des Evangelischen Krankenhauses Lippstadt sowie die Wahrnehmung aller damit zusammenhängender Aufgaben. Die Stiftung unterhält eine Krankenhauskapelle, in der Gottesdienste stattfinden. Auch kann die Stiftung Krankenpflegeschulen und Diakoniestationen betreiben.
3. Im Rahmen der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit ist die Stiftung offen für die Übernahme weiterer gemeinnütziger, diakonischer und artverwandter Aufgaben.
4. Die Stiftung kann alle Geschäfte tätigen, die der Förderung oder Erfüllung des Stiftungszweckes dienen, insbesondere auch Gesellschaften oder weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen oder Gesellschaften mit vergleichbarer Zielsetzung beteiligen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung mit Ausnahme der Mittelweiterleitung nach § 58 Nr. 1 oder 2 der Abgabenordnung.

§ 4

Vermögen und Erträge

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Wesentlichen aus Grundvermögen und Gebäuden sowie aus Sach- und Finanzanlagen. Näheres ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Hiervon kann zeitweilig abgewichen werden, wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
3. Die Stiftung erhält die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben überwiegend aus
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - b) den Erträgen für erbrachte Dienstleistungen und Kostenerstattungen;
 - c) Beihilfen und Zuschüssen der öffentlichen Hand, der Kirche und der Diakonie;
 - d) Sammlungen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter, die dazu bestimmt sind. Sie darf für Spenden werben.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
5. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen zum Stiftungsvermögen, die dazu bestimmt sind, im Rahmen ihres Satzungszweckes anzunehmen.
6. Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre satzungsmäßigen Zwecke erfüllen zu können.

§ 5

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsrat;
 - der Vorstand.
2. In die Organe der Stiftung können berufen werden:
 - a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht;
 - b) ordinierte Amtsträger der Evangelischen Kirche;
3. Auf Einzelantrag kann die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen von den Erfordernissen der Ziffer 2 Ausnahmen zulassen.
4. Alle Mitarbeiter sind an den gemeinnützigen Zweck und die christliche Grundhaltung der Stif-

tung gebunden. Leitende Mitarbeiter sollen Mitglied einer evangelischen Kirche sein. Die übrigen Mitarbeiter sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V.“ (ACK) ist.

5. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren. Stiftungsrats- und Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vertraulich.

§ 6

Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus sieben, mindestens aber aus fünf Mitgliedern, die vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
2. Bei der ersten Wahl des Stiftungsrates werden vier der Mitglieder für die Dauer von vier Jahren und drei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mit der Neubzw. Wiederwahl beginnt für jeden Gewählten eine neue vierjährige Amtsdauer. Die Wahl ist personenbezogen, Stellvertretung ist nicht zulässig.
3. Im Stiftungsrat sollen möglichst folgende Fachgebiete vertreten sein:
 - Theologie/Diakonie;
 - Gesundheitswesen;
 - Wirtschafts- und Finanzwesen.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden* und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Stiftungsrats und vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres, ferner durch Niederlegung des Amtes, durch Austritt aus der Kirche oder durch Abberufung. Die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Scheidet ein Mitglied während einer Wahlperiode aus, findet eine Nachwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds statt.
6. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.
7. Keines der Stiftungsratsmitglieder darf in einem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung oder zu einer Einrichtung stehen, an der die Stiftung beteiligt ist.
8. Die Mitglieder des Stiftungsrates haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vor-

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

sätzliche Verletzungen der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist.

9. Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein, Mitglieder des Vorstandes nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 7

Sitzungen des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat ist mindestens viermal jährlich von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen.

Auf begründeten Antrag des Vorstandes oder von drei Stiftungsratsmitgliedern sind zusätzliche Sitzungen abzuhalten; die Einladung dazu muss in der Regel ebenfalls zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Fristwahrung ist jeweils das Datum der Absendung der Einladung.

2. In dringenden Angelegenheiten kann eine außerordentliche Sitzung unter Angabe des Grundes einberufen werden. Erfolgt die Einberufung auf Grund anstehender eilbedürftiger Entscheidungen, ist die Einhaltung der Ladungsfrist nicht erforderlich. Die Eilbedürftigkeit ist in der Sitzung zu bestätigen.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Sind weniger als die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder anwesend, so hat der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens zwei Wochen später liegen darf. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. §§ 12 und 13 bleiben hiervon unberührt.

4. Der Stiftungsrat beschließt in allen Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist.
5. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Die Krankenhausbetriebsleitung soll in der Regel zu den Sitzungen eingeladen werden.
6. Über jede Sitzung des Stiftungsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats binnen vier Wochen zuzusenden. Die Niederschrift ist in der folgenden Sitzung des Stiftungsrats zu genehmigen.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er führt die Aufsicht über die Arbeit des Vorstandes und berät ihn.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge;
 - b) Beratung und Verabschiedung des vom Vorstand jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplans einschließlich des Stellen- und Investitionsplans;
 - c) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
 - d) alljährliche Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Auswahl und Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - g) Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und für die Krankenhausbetriebsleitung;
 - h) Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von Chefarzten, Mitgliedern der Krankenhausbetriebsleitung und leitenden Mitarbeitern der Krankenpflegeschule;
 - i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Stiftung gegen Vorstandsmitglieder zustehen sowie die Vertretung der Stiftung in Prozessen gegen Vorstandsmitglieder;
 - j) die Vornahme von Satzungsänderungen gemäß § 12;
 - k) die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung gemäß § 13.

Bei Abschluss von Verträgen nach lit. a) sowie bei Geltendmachung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen nach lit. i) wird der Stiftungsrat durch seinen Vorsitzenden vertreten.

3. Der Einwilligung des Stiftungsrats bedürfen:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Kreditaufnahmen sowie die Übernahme von Bürgschaften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzusetzenden Höhe, soweit diese nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - c) sonstige Verpflichtungsgeschäfte, die einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzusetzenden Betrag übersteigen, soweit diese nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - d) größere Bau- und Investitionsvorhaben, soweit diese nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten sind;

- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - f) die Aufnahme und Beendigung von Arbeitsfeldern sowie die Errichtung oder Übernahme neuer bzw. die Aufgabe oder Schließung von bestehenden Einrichtungen oder Krankenhausabteilungen;
 - g) Gründung und Liquidation von sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften.
4. Der Stiftungsrat berät und beschließt ferner über ihm vom Vorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten.
 5. Der Stiftungsrat kann sich jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kassenführung – gegebenenfalls durch Dritte – geschehen.
 6. Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden und sachverständige Dritte hinzuziehen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Mitgliedern, von denen eines stets hauptamtlich für die kaufmännische Führung der Geschäfte zuständig ist und eine dafür geeignete Ausbildung haben muss.
2. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Ein Jahr vor Ablauf des Berufungszeitraums entscheidet der Stiftungsrat über die erneute Berufung der Vorstandsmitglieder.
3. Das Amt als Vorstand endet mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Stiftung mit allen Einrichtungen, führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung und verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Beschlüsse des Stiftungsrats. Er hat im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat dafür zu sorgen, dass der in § 2 genannte Zweck erfüllt wird und der Charakter der Stiftung erhalten bleibt.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist dieses alleinvertretungsberechtigt. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, sind sie grundsätzlich gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann jedem Vorstandsmitglied durch Beschluss Alleinvertretungsmacht einräumen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über wichtige Geschäftsvorgänge und über die wirtschaftliche Entwicklung der Stiftung.

4. Die Aufgaben des Vorstands sowie die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.

§ 11

Krankenhausbetriebsleitung

1. Der Krankenhausbetriebsleitung sollen in der Regel folgende Mitglieder angehören:
 - a) das kaufmännische Vorstandsmitglied als Vorsitzender;
 - b) der Ärztliche Direktor;
 - c) der Pflegedirektor;
 - d) der Verwaltungsdirektor.

Zwischen Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Krankenhausbetriebsleitung kann Personalunion bestehen. Die Zusammensetzung der Krankenhausbetriebsleitung kann – insbesondere bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse – durch Beschluss des Stiftungsrats verändert werden.

2. Die Aufgaben der Krankenhausbetriebsleitung, die zugleich Betriebsleitung im Sinne von § 33 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist, werden im Rahmen einer vom Stiftungsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung für die Krankenhausbetriebsleitung geregelt.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrats beschlossen werden.
2. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder fasst.
3. In der Einladung zur Sitzung muss auf die beabsichtigte Satzungsänderung ausdrücklich hingewiesen werden.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörden.

§ 13

Auflösung der Stiftung

1. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, so kann der Stiftungsrat die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder gefasst werden.
2. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, gilt § 12 Ziffer 2 entsprechend.
3. § 12 Ziffer 3 gilt entsprechend.
4. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörden.

5. Für die Durchführung der Auflösung ist der Vorstand zuständig, sofern der Stiftungsrat nicht etwas anderes beschließt.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stiftung an die Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt, die es im Sinne dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen als kirchlicher Stiftungsaufsicht sowie der zuständigen staatlichen Stiftungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen, Bezirksregierung Arnsberg, nach Maßgabe der jeweils geltenden stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der geprüfte Jahresabschluss vorzulegen.

§ 15 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind nur zulässig, wenn der Satzungszweck weiterhin steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung entspricht. Dazu ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.

§ 16 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung wurde vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt in seiner Sitzung am 12. Januar 2000 beschlossen und tritt nach Vorliegen der Genehmigungen durch die Stiftungsaufsichtsbehörden zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Lippstadt, 25. Oktober 2000

Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt
(L.S.) Ostwinkel Sturm Globig

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. Januar 1996 (KABl. 1996, S. 24) und Nr. 6 der Anlage der

Dienstordnung wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

„Evangelisches Krankenhaus Lippstadt“ mit Sitz in Lippstadt

als Ev. Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Ev. Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, 13. November 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**
In Vertretung
(L. S.) Grünhaupt
Az.: B 04-54

Genehmigung

Die von der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt, Brüderstr. 13, 59555 Lippstadt, durch Stiftungsgeschäft und Satzung vom 25. 10. 2000 als selbstständige kirchliche evangelische Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

Evangelisches Krankenhaus Lippstadt mit Sitz in Lippstadt,

wird gemäß § 80 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1995 genehmigt.

Arnsberg, 27. November 2000

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
(L. S.) Müller
Az.: 15.2.101-k.St.

Urkunde über die Aufhebung der Superintendenten-Pfarrstelle des Kirchenkreises Schwelm

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Schwelm wird die Superintendenten-Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

Bielefeld, 15. Januar 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 6778/Schwelm III/1

**Urkunde
über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle
der Evangelischen Nikolai-
Kirchengemeinde Siegen**

Aufgrund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Nikolai-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bielefeld, 14. Dezember 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 55713/Siegen-Nikolai 1 (3)

**Urkunde
über die Bestimmung des
Stellenumfangs der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Fröndenberg wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

Bielefeld, 25. Januar 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 59978/Fröndenberg 1 (2)

**Urkunde
über die Bestimmung des
Stellenumfangs der 1. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde
Herford**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Herford wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 12. Dezember 2000 in Kraft.

Bielefeld, 15. Dezember 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 50847/Herford-Christus 1 (1)

**Urkunde
über die Bestimmung des
Stellenumfangs der 3. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Holzwickede**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holzwickede wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 12. Dezember 2000 in Kraft.

Bielefeld, 14. Dezember 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 51733/Holzwickede 1 (3)

**Urkunde
über die Bestimmung des Stellen-
umfangs der 3. Pfarrstelle der
Ev. Christus-Kirchengemeinde
Lüdenscheid**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

Bielefeld, 25. Januar 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 55888/Lüdenscheid-Christus 1 (3)

**Urkunde
über die Bestimmung des
Stellenumfangs der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Rahmede**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

Bielefeld, 25. Januar 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 59563/Rahmede 1 (1)

**Urkunde
über die Bestimmung des
Stellenumfangs der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Schwefe**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schwefe wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Bielefeld, 14. Dezember 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 56002/Schwefe 1 (1)

**Urkunde
über die Bestimmung des Stellen-
umfangs der 1. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Wehrendorf**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wehrendorf wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 12. Dezember 2000 in Kraft.

Bielefeld, 15. Dezember 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 51912/Wehrendorf 1 (1)

**Urkunde
über die Umwandlung der 3. Pfarr-
stelle der Ev. Kirchengemeinde
Lütgendortmund in eine gemeinsame
Pfarrstelle mit der
Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund wird in eine gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund und der Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen umgewandelt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Bielefeld, 25. Januar 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 8796/Lütgendortmund/Bövinghausen 1 (3)

**Urkunde
über die pfarramtliche Verbindung
der 2. Kreispfarrstelle Hagen mit der
1. Pfarrstelle der Ev.-Ref.
Kirchengemeinde Wetter-Freiheit**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Kreispfarrstelle Hagen und die 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit werden pfarramtlich miteinander verbunden.

§ 2

Die zukünftige Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 12. 1985 (KABl. S. 172) und vom Presbyterium der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

Bielefeld, 25. Januar 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 10150/Hagen VI/2 [Wetter-Freiheit 1 (1)]

**Änderungsurkunde
zu der Urkunde über die Vereinigung
der Evangelisch-Lutherischen
Lukas-Kirchengemeinde Bielefeld
und der Evangelisch-Lutherischen
Pauluskirchengemeinde Bielefeld
– beide Kirchenkreis Bielefeld –
vom 22. November 2000**

§ 1

§ 2 der Urkunde über die Vereinigung von Kirchengemeinden – Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Bielefeld und der Evangelisch-Lutherischen Pauluskirchengemeinde Bielefeld – wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Pauluskirchengemeinde Bielefeld wird 1. Pfarrstelle und die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Bielefeld wird 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld.“

§ 2

§ 3 der Urkunde über die Vereinigung von Kirchengemeinden – Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Bielefeld und der Evangelisch-Lutherischen Pauluskirchengemeinde Bielefeld – wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Die Evangelisch-Lutherische Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Pauluskirchengemeinde Bielefeld und der Evangelisch-Lutherischen Lukas-Kirchengemeinde Bielefeld.“

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

Bielefeld, 25. Januar 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Grünhaupt

Az.: Bielefeld-Paulus 1a

**Änderungsurkunde
zu der Urkunde über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Eving-Lindenhorst und der Evangelischen
Trinitatis-Kirchengemeinde
Kemminghausen – beide Kirchenkreis
Dortmund-Nordost –
vom 24. November 2000**

§ 1

§ 2 der Urkunde über die Vereinigung von Kirchengemeinden vom 24. November 2000 – Vereinigung

der Evangelischen Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst und der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Kemminghausen – wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Die 1. Pfarrstelle der der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Kemminghausen wird 1. Pfarrstelle, die 1., 3. und 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst werden 2., 3. und 4. Pfarrstelle, die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Segensgemeinde Dortmund-Eving.“

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

Bielefeld, 25. Januar 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Kaldewey

Az.: Eving-Lindenhorst 1a

**Urkunde
über die Änderung des Namens
des Kirchenkreises Iserlohn**

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Kirchenkreis Iserlohn führt künftig den Namen

„Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Bielefeld, 15. Februar 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Grünhaupt

Az.: Iserlohn I

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrerin Martina B a r t l i n g zur Pfarrerin des Kirchenkreises Iserlohn, 4. Kreispfarrstelle;

Pfarrerin Matina B o g d a n zur Pfarrerin des Kirchenkreises Bielefeld, Kreispfarrstelle 5.2;

Pfarrerin Andrea C h u d a s k a zur Pfarrerin des Kirchenkreises Minden, 8. Kreispfarrstelle;

Pfarrerinnen Diemut C r a m e r zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrerinnen Konstanze H e n t s c h e l zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

Pfarrer Guido H o f m a n n zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, 4. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pfarrer Martin J a n u s zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hochlarmark, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Klaus K n o r r e k zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sölde, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pfarrer Olaf M a e d e r ist zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Westerkappeln, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Mike M e y h o f f zum Pfarrer des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg, 5. Kreispfarrstelle;

Pfarrerinnen Sabine N a s d a l a zur Pfarrerin des Kirchenkreises Arnsberg, 5. Kreispfarrstelle;

Pfarrerinnen Sigrid R e i h s zur Inhaberin der landeskirchlichen Sozialpfarrstelle des Institutes für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Dauer von acht Jahren zum 1. März 2001;

Pfarrerinnen Marie-Luise S c h e l l o n g zur Pfarrerin des Kirchenkreises Recklinghausen, 12. Kreispfarrstelle;

Pfarrerinnen Christine S c h u c h zur Pfarrerin des Kirchenkreises Hagen, Kreispfarrstelle 5.1;

Pfarrer Dr. theol. Christoph W e i l i n g zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brechten, Pfarrstelle 2.2, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pfarrerinnen Sabine V i e t z k e - W a g e n f ü h r e r zur Pfarrerin des Kirchenkreises Bielefeld, Kreispfarrstelle 5.1;

Pfarrerinnen Susanne W e i l i n g zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Brechten, Pfarrstelle 2.1, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pfarrer Karl-Ludwig W e n d o r f f zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Scherfede-Rimbeck, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrerinnen Barbara Maria Z ö c k l e r zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Babenhausen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bielefeld.

Freigestellt worden sind:

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 1. August 2001 zunächst für die Dauer eines Jahres, d. h. bis einschließlich 31. Juli 2002 freigestellt ist:

Pfarrerinnen Birgit K u h l m a n n , Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten (§ 78 Satz 1 Nr. 2 Pfarrdienstgesetz).

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 1. Mai 2001 bis einschließlich 30. April 2002 freigestellt ist:

Pfarrerinnen Ulrike L i p k e , Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid (§ 78 Pfarrdienstgesetz).

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 25. Mai bis einschließlich 31. August 2001 freigestellt ist:

Pfarrerinnen Heidrun R u d z i o , Kirchenkreis Herford (§ 78 Pfarrdienstgesetz).

Unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 18. März 2001 bis einschließlich 31. März 2002 freigestellt ist:

Pfarrerinnen Ulrike Z w i c k e l , z. Zt. Mainz, (§ 78 Pfarrdienstgesetz).

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Manfred F i e d l e r , Kirchenkreis Bielefeld (5. Kreispfarrstelle), zum 1. Februar 2001;

Pfarrer Siegbert K a l e s c h k e , Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Februar 2001;

Pfarrer Wolfgang K o c h , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Februar 2001;

Pfarrer Hans-Traugott K ü n k l e r , Kirchenkreis Hattingen-Witten (3. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2001;

Pfarrer Helmut M e i l e , Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e.V., Bielefeld, zum 1. Februar 2001;

Pfarrer Ernst-Otto M e i n h a r d t , Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Februar 2001;

Pfarrer Karl Heinz S c h l u c k e b i e r , Ev. Kirchengemeinde Datteln (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Februar 2001;

Pastor Herbert W o h l h ü t e r , Anstaltsleiter in der Teilanstalt Bethel, zum 1. Februar 2001.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Horst B a s s e , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Dahlhausen, Kirchenkreis Bochum, am 15. Januar 2001 im Alter von 68 Jahren;

Pfarrer i. R. Martin K ü h h i r t , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Siemshof, Kirchenkreis Herford, am 16. Januar 2001, im Alter von 89 Jahren;

Zu besetzen sind:

a) **Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen/die Superintendenten zu richten sind:**

- 1. Verbandspfarrstelle D o r t m u n d (Religionsunterricht an Schulen);
- 5. Kreispfarrstelle H a g e n (Religionsunterricht an Schulen) im Umfang von 50 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes.

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

- 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg, Kirchenkreis Arnsberg;
- 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;
- 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford;
- 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Handorf, Kirchenkreis Münster;
- 2. Pfarrstelle der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;
- 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen;
- 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Exter, Kirchenkreis Vlotho zum 1. Juli 2001.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

- 2. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Burbach, Kirchenkreis Siegen;
- 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ledde, Kirchenkreis Tecklenburg, im Umfang von 75 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes.

Angestellt ist:

Herr Studienrat i. E. Michael Wirtz, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, als Oberstudienrat i. E. mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

Ernannt sind:

Frau Vivien Block, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Februar 2001;

Herr Martin Bulck, Hans-Ehrenberg-Schule, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Februar 2001;

Herr Studienrat i. K. Detlef Dölling, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat i. K. mit Wirkung vom 31. Januar 2001;

Herr Oberstudienrat i. K. Dr. Wolfgang Jakob, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben i. K. mit Wirkung vom 31. Januar 2001;

Herr Studienrat i. K. Klaus-Jürgen Schapsmeier, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat i. K. mit Wirkung vom 31. Januar 2001;

Herr Studienrat i. K. Peter Werfel, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Oberstudienrat i. K. mit Wirkung vom 31. Januar 2001.

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Methler sucht für die neu eingerichtete

B-Kirchenmusikerstelle (75 %)

eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker.

Die Kirchengemeinde erwartet:

Mit der Pfarrstelle ist verbunden

- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Kasualien,
- die Leitung der Vokalchöre (Kirchenchor, Frauenchor, Kinderchor mit Flötengruppe),
- die Bündelung der bisherigen kirchenmusikalischen Arbeit,
- die Veranstaltung von Konzerten und anderen Kirchenmusiken,
- die punktuelle musikalische Begleitung von Gemeindekreisen,
- kirchenmusikpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- eine gute, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Die kirchenmusikalische Arbeit wird in unserer Gemeinde als ein unverzichtbarer Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus verstanden.

Die Gottesdienste und Amtshandlungen finden in der spätromanischen Margaretenkirche statt, in der sich eine Marcussenorgel (21 Register, 2 Manuale) befindet. Alle 14 Tage wird zusätzlich ein Gottesdienst am Samstagabend im nahegelegenen Paul-Gerhardt-Haus gefeiert, das über eine Truhenorgel (Firma Kreienbrink, ohne Pedal, getrennte Schleifen, 4 Register) und ein Klavier verfügt. Außerdem ist ein Cembalo vorhanden. Die beiden großen Gemeindehäuser verfügen über je ein Klavier. In der Friedhofskapelle wird der Gesang durch eine Truhenorgel der Firma Kleuker (Pedal, 5 Register) begleitet.

Neben den oben genannten Chören verfügt unsere Gemeinde des weiteren über einen Posaunenchor, einen Kammermusikkreis, einen Blockflötenkreis und einen Chor für junge Erwachsene unter ehrenamtlicher Leitung.

Methler mit ca. 12.000 Einwohnern ist Teil der Stadt Kamen und grenzt östlich an die Stadt Dortmund. Die Städte Hamm und Dortmund sind gut mit der Deutschen Bahn zu erreichen. Alle Schulformen und Einkaufsmöglichkeiten befinden sich am Ort bzw. sind gut erreichbar.

Die Anstellung erfolgt nach BAT-KF. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Bereitschaft zum Wohnen in Methler wird erwartet. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Mai 2001 zu richten an das:

Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler
z. Hd. Pfarrer M. Große
Otto-Prein-Str. 17
59174 Kamen.

Weitere Auskünfte erteilt gern: Pfarrer M. Große
(Tel. 0 23 07 / 3 16 46).

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Evangelische Kirchengemeinde Brambauer ist die Stelle einer/s

B-Kirchenmusikerin/-musikers (75 %)

erstmalig zu besetzen. Der Ort Brambauer liegt zwischen Lünen und Dortmund am Übergang von Ruhrgebiet und Münsterland. Alte Zechensiedlungen und viele neugebaute Einfamilienhäuser prägen das Bild des Stadtteils (20.000 Einw.), und zwischen Tradition und Aufbruch bewegt sich auch unsere Gemeinde. Die Gemeinde umfasst 7.800 Mitglieder, eine Kirche (Bj. 1909 Backsteingotik) und ein neu umgebautes Gemeindehaus.

Wir suchen für diese neu geschaffene Stelle einen Menschen, der Freude an der Musik vermittelt, die Kirchenmusik gemeindebezogen gestaltet und auf junge und alte Menschen zugeht. Die erfreuliche Arbeit der Familiengottesdienste hat uns Mut gemacht, dauerhaft einen Kinder- und Jugendchor einrichten zu wollen. Das Pfarrteam und die Ehrenamtlichen freuen sich auf ein partnerschaftliches Miteinander bei der Gestaltung der Gottesdienste und der Planung des Kirchenjahres.

Aufgaben sind:

- Orgelspiel (2manualige Hammer Orgel mit 13 Registern, neu überholt) bei Gottesdiensten und Amtshandlungen in der Martin-Luther-Kirche
- Leitung und Ausbau des Kirchenchores (z. Zt. 35 Sänger und Sängerinnen)
- Aufbau eines Kinder- und Jugendchores
- Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die Vergütung der Stelle erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen sind bis zum 30. April 2001 zu richten an die Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Brambauer, Frau Pfarrerin Scholz-Druba, Postfach 60 50, 44519 Lünen.

Für eine vorherige Kontaktaufnahme stehen wir gerne zur Verfügung (Fon: 02 31/87 07 03 Pfrin. Scholz-Druba; 02 31/87 03 60 Pfr. Lohenner).

Eine Mithilfe bei der Wohnungssuche ist für uns selbstverständlich.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Klostermann, Götz: „**Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen – Rechtsgrundlagen im kirchlichen und staatlichen Recht**“; Eine Untersuchung zum öffentlichen Wirken der evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland; Jus Ecclesiasticum Bd. 64; Mohr Siebeck 2000; 98 DM; ISBN 3-16-147279-9.

Die juristische Dissertation befasst sich mit dem Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen – also ihrem Verhältnis zur Politik – aus rechtlicher Perspektive. Ausgangspunkt der Betrachtung ist deshalb das Religionsverfassungsrecht des Grundgesetzes. Weil „Kirche“ immer disziplinübergreifend ist, stellt Klostermann sich der Herausforderung einer interdisziplinären Studie.

Dabei kann es nicht um die Festschreibung einer bestimmten als gut oder gar wahr befundenen Perspektive gehen; vielmehr will Klostermann den zeitgeschichtlichen Strom protestantischen Denkens beschreibend darstellen, und so Orientierung im dogmenfreien evangelischen Pluralismus bieten.

Die Arbeit ist in fünf Kapitel gegliedert. Die „Einführung“ (S. 1–8) entfaltet das Themenfeld der Arbeit. Im zweiten Kapitel „Die Grundlagen öffentlichen Wirkens der Kirchen nach der staatlichen Rechtsordnung“ (S. 9–71) widmet sich der Autor der verfassungsrechtlichen Anerkennung des Öffentlichkeitsauftrages der Kirchen, der geschichtlichen Entwicklung seit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregimentes sowie der konkreten Ausgestaltung der öffentlichen Rolle der Kirchen unter dem Grundgesetz. Das dritte Kapitel räumt mit „Unzulässigen Schematisierungen“ (S. 72–128) auf. Hier ist protestantisches politisches Bekenntnis auf hoher theoretischer Ebene spürbar, geht es doch um die gute Rollenverteilung von Staat und Kirche in einer freien Gesellschaft. Dabei wird deutlich, dass Kirche sich selbst verleugnete, wenn sie sich auf eine „Kernrolle“ als Verkündigungsdienstleister zurückziehen wollte. Das vierte Kapitel „Theologische Erwägungen zum öffentlichen Wirken der Kirche“ (S. 129–192) ist unerlässlich, wengleich es eine wohl unvermeidliche Diffusität der Positionen sichtbar macht. Es bereitet insofern auf die aus institutioneller Sicht existenzielle Frage der theologischen Ausrichtung von Kirchenrecht vor, dessen Rolle als „planende Ordnung des äußeren Miteinander der Christen, um dem rechtlich nicht machbaren Wirken des Heiligen Geistes die Bahn frei zu halten“ (Albert Stein) beschrieben wird. Im fünften Kapitel „Die kirchenrechtliche Ausgestaltung des öffentlichen Wirkens der evangelischen Kirche“ (S. 192–276) nimmt Klostermann alle Verfassungen der 24 Gliedkirchen der EKD unter die Lupe und schließt Überlegungen zum Pfarrerdienstrecht an.

Als Ergebnis seiner Untersuchung hält Klostermann, der heute als Dezernent im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland arbeitet, fest: Für das Verhältnis der Kirche zur Politik lässt sich kein

festes Schema finden. Die verschiedenen Bekenntniswurzeln führen zu unterschiedlichem Verständnis des Öffentlichkeitsauftrages, weswegen der Leuenberger Konkordie eine wertvolle anti-kirchenspaltende Funktion zukommt. Auch die ausgleichende Wirkung des Kirchenrechts wird in dieser Perspektive unterstrichen. Der Ertrag des Kirchenrechts soll aber nicht in der Verschleierung von Differenzen bestehen, sondern vielmehr in der Klarheit der Kompetenzen im Blick auf den öffentlichen Auftrag und in der Verhinderung des Missbrauchs von geistlichen Ämtern für politische Zwecke. Dabei steht fest, dass Recht keine Verbindlichkeit in geistlichen Fragen schaffen kann. Gottes Auftrag der Verkündigung des Evangeliums ist der menschlichen Verfügungsgewalt entzogen (sechste Barmer Antithese).

Wer die Offenheit des Diskurses nicht scheuend sich an der Entdeckung von Argumentationslinien freuen kann, dem sei dieses Werk ausdrücklich zur Lektüre empfohlen.

Hans-Tjabert Conring

„**Grundgesetz-Kommentar**“, Band 1 (Präambel Art. 1–19); hrsg. von Münch/Kunig; 5. neu bearbeitete Auflage, 2000; Verlag C. H. Beck; 1136 Seiten; in Leinen; 118 DM; ISBN 3-406-45804-1.

Im vergangenen Jahr wurden bereits verschiedene Kommentare zum Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland besprochen (KABl. 2000 S. 232 und 301). Ein weiteres, weniger bekanntes Standardwerk ist der von Münch/Kunig herausgegebene dreibändige Grundgesetz-Kommentar. Die Neuauflage des Bandes 1 erscheint sieben Jahre nach ihrer Vorgängerin. Anders als früher beschränkt sich Band 1 auf die Kommentierung der Grundrechte, die im ersten Abschnitt des GG enthalten sind. Artikel 20 GG findet sich künftig im Band 2, mit dessen Neuauflage in der nächsten Zeit zu rechnen ist.

Die 5. Auflage berücksichtigt insbesondere

- Rechtsprechung und Literatur bis 1990 und
- Änderungen bei
 - Artikel 3 Absatz 2 – Gleichberechtigung von Männern und Frauen,
 - Artikel 10 – Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis,
 - Artikel 13 – Schutz der Wohnung/Einführung des sog. großen Lauschangriffs,
 - Artikel 16 und 16a – Schutz vor Ausbürgerung und Auslieferung; Asylrecht.

Der Kommentierung der einzelnen Artikel werden für eine vergleichende Betrachtung zunächst die Bestimmungen der Paulskirchenverfassung von 1849 und der Weimarer Reichsverfassung von 1919 vorangestellt. Die Gliederung der Kommentierungen der einzelnen Artikel des GG erfolgt in vier Hauptabschnitte.

Im ersten Abschnitt „Allgemeine Bedeutung“ wird skizzenhaft umrissen, welchen Inhalt und welches Gewicht der betreffende Artikel des GG hat. Bei

dieser Rezension soll das am Beispiel des Artikel 7 (Schulwesen) verdeutlicht werden. Da dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Schulwesen fehlt, enthält die Verfassungsbestimmung „nur Einrichtungsgarantien, Grundrechtsnormen und Auslegungsregeln“ für den Bereich des Schulrechts, deren Ausgestaltung dem Hoheitsbereich der Länder zugewiesen ist. Absatz 1 enthält eine institutionelle Garantie zu Gunsten der Staatsaufsicht über das Schulwesen, in den Absätzen 2 und 3 finden sich Bestimmungen über den Religionsunterricht, in den Absätzen 4 und 5 wird die Privatschulfreiheit festgeschrieben und Absatz 6 enthält das Verbot von Vorschulen.

Der Schwerpunkt der Kommentierung liegt im zweiten Abschnitt „Einzelfragen“. Die Erörterung der Probleme folgt dabei in der Regel der Aufreihung der rechtlich relevanten Aussagen in dem Artikel selbst – bei der Privatschulfreiheit wird beispielsweise herausgestellt, dass alle juristischen Personen – also auch Kirchen – das Recht zur Einrichtung und zum Betreiben privater Schulen mit der Folge haben, dass dieses Recht durch den Landesgesetzgeber oder durch Maßnahmen der Verwaltung (Gebote, Verbote, einschränkende Auflagen) nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt werden darf. Dies ist für den kirchlichen Bereich von besonderer Bedeutung, denn zu den Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft gehören im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen 23 Schulen, wobei fast alle Schulformen (von der Sonderschule bis zum Berufskolleg) abgedeckt werden. Der Staat ist nach dem GG verpflichtet, Ersatzschulen zuzulassen, wenn insbesondere eine Gleichwertigkeit in den Lehrzielen und Einrichtungen besteht. Gleichwertigkeit bedeutet nicht Gleichartigkeit. Deshalb sind Privatschulen nicht an die Lehrpläne und Ferienordnungen der öffentlichen Schulen gebunden. Was viele nicht wissen ist, dass Absatz 4 Satz 4 GG zu Gunsten der Lehrkräfte festlegt, dass die wirtschaftliche und rechtliche Stellung ausreichend gesichert werden muss, wobei das GG nicht bestimmt, in welcher Art diese Sicherung zu erfolgen hat. Bei den Lehrkräften an kirchlichen Schulen der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechen die Pflichtstundenzahlen denen an staatlichen Schulen, die Besoldung ist sogar identisch mit der der Landesbeamtinnen und -beamten. Von der Streichung des Urlaubsgeldes und der Kürzung der Sonderzuwendung, die alle übrigen westfälischen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie Pfarrerinnen und Pfarrer betrifft, sind die Lehrkräfte an Schulen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen ausgenommen.

An die Behandlung der Einzelfragen schließt sich als dritter Abschnitt „Das Verhältnis zu anderen Grundrechten“ an. Es wird kurz erläutert, wie die häufig schwierig zu beurteilenden Konkurrenzen zwischen den verschiedenen Grundrechten zu lösen sind. Zum Beispiel sind die Grundrechtspositionen aus Artikel 7 (Staatliche Schulgewalt und Schulaufsicht) und Artikel 8 (Versammlungsfreiheit) bei der Frage einer Befreiung vom Unterricht für die Teilnahme an einer

„öffentlichen Demonstration“ abzuwägen. Der Bearbeiter von Artikel 7, Dr. Ulfried Hemmrich, vertritt hierzu die Auffassung, dass bei einer zu starken Gewichtung von Versammlungsfreiheit gegenüber der Schulpflicht der Schulbetrieb häufig empfindlich gestört würde. Da Demonstrationen zumeist auch außerhalb der Unterrichtszeiten möglich sind, spricht vieles dafür, der durch Artikel 7 Absatz 1 geschützten Ordnung der Schule den Vorrang einzuräumen.

Der vierte Abschnitt „Kritische Würdigung“ zeigt in gedrängter Form die Bedenken auf, die entweder gegen die Fassung der betreffenden Grundrechtsbestimmung selbst oder gegen ihre Auslegung durch Rechtsprechung oder Schrifttum vorzubringen sind. Zum Teil werden in diesem Abschnitt auch Änderungsvorschläge für eine Neuformulierung unterbreitet.

Hinweise auf das Schrifttum finden sich am Ende der Kommentierung.

Auf Grund der stringent durchgehaltenen Konzeption erleichtert der GG-Kommentar auch den in rechtlichen Fragen nicht so vorgebildeten Leserinnen und Lesern die Orientierung, wobei er das wissenschaftliche Niveau mit einer auch für Laien verständlichen Darstellungsweise verbindet. Als besonders positiv sind die unterschiedlichen Rechtsauffassungen zu Einzelfragen der Grundrechtsauslegung zu bewerten, wobei es dem Kreis der Kommentierenden ermöglicht wird, eigene Stellung zu beziehen. Man kann daher gespannt sein auf die Überarbeitung der Bände 2 und 3.

Reinhold Huget

Kopp/Schenke: **„Verwaltungsgerichtsordnung“**; 12. neu bearbeitete Auflage, 2000; Verlag C. H. Beck, München; 1772 Seiten; in Leinen; 108 DM; ISBN 3-406-46926-4.

Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit ist eng an die staatliche angelehnt. Ein großer Teil der Vorschriften des kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes ist inhaltlich deckungsgleich mit denen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), ergänzend bestimmt § 71 des kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes, dass die Vorschriften der VwGO in entsprechender Anwendung ergänzend gelten, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen. Daher wird bei Fragen betreffend das kirchliche Verwaltungsgerichtsverfahren stets auf Literatur und Kommentare zur VwGO zurückgegriffen.

Als einer der führenden „Taschen“-Kommentare ist der „Kopp/Schenke“ anzusehen. Früher passte dieses handliche Werk bei den Studierenden tatsächlich in eine Jackentasche, heute wird er in einem größeren, dafür aber benutzerfreundlichen Format angeliefert, das jetzt nur noch in eine ausladende Seitentasche einer Outdoor-Jacke passt. Die Lesbarkeit wurde durch die weitere Einfügung von Fußnoten, die erst in der Voraufgabe eingeführt wurden, verbessert, dadurch wird der Text in noch stärkerem Umfang von

Nachweisen entlastet. Durch die Erweiterung des Sachregisters wird der Zugriff auf Einzelthemen deutlich beschleunigt – schon zu dem Begriff „Kirchen und Religionsgemeinschaften“ werden Fundstellen angeboten, ferner zur „Kostenfreiheit“, zum „kirchlichen Recht“, zur „Revisibilität“ und zur „kirchlichen Gerichtsbarkeit“.

Das von Dr. Ferdinand O. Kopp (†) begründete Werk wird schon seit längerem von Dr. Wolf-Rüdiger Schenke, ordentlicher Professor an der Universität Mannheim, fortgeführt. Die Neuauflage berücksichtigt Rechtsprechung und Literatur bis Januar 2000, zum Teil darüber hinaus. Aktuelle Schwerpunkte der Kommentierung sind vor allem:

- Die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur zum Thema „Neuordnung zum Berufungs- und Beschwerderechts“;
- die Neubearbeitung der Erläuterungen zum Normenkontrollverfahren (§ 47 VwGO);
- die aktuellen Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts.

Der Kommentar vermittelt den juristisch interessierten Personen die notwendigen Informationen über die Grundlagen des Verwaltungsprozesses. Trotz der enormen Materialfülle aus Rechtsprechung und Literatur und der wissenschaftlichen Durchdringung der Materie bleibt die Darstellung immer noch leicht lesbar und am Rechtsalltag orientiert. Vom Beck-Verlag wird ein guter und bewährter Kommentar zu einem sehr fairen Preis angeboten.

Reinhold Huget

Weber, Ulrich/Dahlbender, Frank: **„Verträge für GmbH-Geschäftsführer und Vorstände“**; 2. neu bearbeitete Auflage; RWS-Verlag Kommunikationsforum GmbH Köln (RWS-Vertragsmuster 16), 2000; 112 Seiten; 58 DM; ISBN 3-8145-2716-X.

Der schmale Band aus der Reihe RWS-Vertragsmuster will die bei der Erstellung von Dienstverträgen für GmbH-Geschäftsführer und hauptamtliche Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft beteiligten Personen für die Besonderheiten dieser Materie sensibilisieren. Verträge schließen Partner mit unterschiedlichen Interessen. Dieser Interessengegensatz durchzieht das Vertragswerk. So will die GmbH für einen bezahlbaren Preis eine gute Führungskraft „einkaufen“, während der Geschäftsführer seine Arbeitskraft so in Geld umsetzen will, dass auch die Altersversorgung gesichert ist.

Das Werk richtet sich vor allem an gewerblich arbeitende Unternehmungen. Es werden zwei typische Verträge für gesetzliche Vertreter juristischer Personen vorgestellt. Der Geschäftsführerdienstvertrag und der Vorstandsvertrag bei der Aktiengesellschaft (AG). Die Autoren haben drei Hauptteile gebildet. Zum Anfang die Einführung, sodann die beiden Vertragsmuster im Textformat und schließlich Erläuterungen zum Vertragstext.

Für die kirchlichen Verhältnisse einschließlich ihrer diakonischen Tätigkeitsfelder dürfte vor allem von Bedeutung sein, dass ein hauptamtliches GmbH-Vorstandsmitglied keiner Sozialversicherungspflicht unterliegt und deshalb der Frage, was nach einer Kündigung geschicktes Maßgewicht zukommt. Sofern der Geschäftsführer vormals als Angestellter in der Einrichtung tätig war, kann sein alter Arbeitnehmerstatus wieder aufleben. Andernfalls muss der Geschäftsführer seine Sozialabsicherung durch den eigenen Verdienst abdecken. Der GmbH-Geschäftsführer hingegen kann Beschäftigter i. S. v. § 7 Abs. 1 SGB IV sein, und folglich der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Hans-Tjabert Conring

Sieber, Ulrich: **„Verantwortlichkeit im Internet“**, Technische Kontrollmöglichkeiten und multimedia-rechtliche Regelungen; Verlag C. H. Beck, München 1999; 354 Seiten; kartoniert; 78 DM; ISBN 3-406-46070-4.

Der weltweite Zusammenschluss von Computernetzen im Internet (World Wide Web – www) gibt auf der einen Seite Bildung, Wissenschaft sowie der Wirtschaft neue Impulse. Das Internet wird dabei nicht nur für Informationsbeschaffung, Datenbanknutzung und Werbung genutzt; es wachsen auch die verschiedenen Formen von Individualkommunikation (z. B. Telefonieren im Web, Übertragen von Livebildern/Filmen durch Webcams) und der Massenkommunikation (z. B. Rundfunk und Fernsehen) zusammen. Im Rahmen des „electronic commerce“ sollen in Deutschland im Jahr 2001 Waren und Dienstleistungen im Wert von rund 30 Mrd. DM, in Europa über 100 Mrd. DM umgesetzt werden. Auf der anderen Seite ist die intensive Internetnutzung auch mit Risiken und Gefährdungen verbunden. Dies gilt schon lange für die Fälle des Hacking, der Wirtschaftsspionage, der Computermanipulation und -sabotage. In den letzten beiden Jahren gewinnt die Verantwortlichkeit für pornografische Inhalte, Verleumdungen und Urheberrechtsverletzungen zunehmend an Bedeutung. Nahezu alle größeren und viele kleinere kirchliche und diakonische Institutionen haben eigene Websites (Homepages). Die Vereinfachung der Informationssuche im Internet beruht vor allem darauf, dass innerhalb einer Website Verweise auf andere Websites möglich sind. Mittels solcher „Links“ gelangt die Nutzerin oder der Nutzer von Seite zu Seite. In der Regel kann die nutzende Person entweder durch das Anklicken des Links oder durch die angezeigte neue Adresse erkennen, dass die aufgerufene Seite von einem anderen Anbieter stammt. Allerdings gibt es auch speziellere Formen des Linking (z. B. bei der Verwendung von Frames und Inline-Links), bei denen es nicht mehr erkennbar ist, ob der Inhalt einer www-Seite von dem Anbieter selbst oder von einem fremden Autor stammt. Sofern ein derartiger Link beispielsweise dem schlagzeilen-trächtigen Thema „Sex and Crime“ zuzuordnen ist, können auch kirchlichen und diakonischen Stellen

strafrechtliche Sanktionen und zivilrechtliche Entschädigungsansprüche drohen, von dem Imageschaden einmal abgesehen. Auf die sich aufdrängenden Fragen

- Wann besteht eine Verantwortlichkeit für Links auf fremde Websites?
- Wie verhindert man, dass einem fremde Inhalte als „eigene Inhalte“ einer Homepage zugerechnet werden?
- Wann sind Kontrollmaßnahmen technisch möglich und zumutbar?

gibt der Autor ausführliche, leicht verständliche und – das dürfte das wichtigste sein – verlässliche Antworten.

Das Werk führt zunächst in die Grundlagen der Netzwerktechnik, vor allem in die allgemeine Funktionsweise von PC-Netzen, ihre Netzwerk- und Transportprotokolle sowie die entsprechenden Anwendungsprotokolle und -dienste des Internets ein. Hierauf aufbauend werden dann die im Internet notwendigen Kontrollmaßnahmen analysiert, wobei zwischen der Inhaltskontrolle auf eigenen Rechnern (Servern) sowie der Zugriffskontrolle im Hinblick auf fremde Server unterschieden wird.

Der Schwerpunkt des Buches liegt auf der Erläuterung der 1997 erlassenen spezialgesetzlichen Regelung der § 5 Teledienstegesetz (TDG)/Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV). Mit diesen Bestimmungen versucht der deutsche Gesetzgeber die Kontrollprobleme des Internets in den Griff zu bekommen. Dabei stellt sich heraus, dass das neue Recht von der Praxis bisher nur unzureichend umgesetzt wurde. Vor allem die begrenzten technischen Kontrollmöglichkeiten der Internet-Provider – zu denen kirchliche und diakonische Stellen im Regelfall nicht gehören –, die verfassungsrechtlichen Besonderheiten der Verantwortlichkeit für Informationssysteme sowie die hierauf aufbauenden Zielsetzungen der § 5 TDG/MDStV werden bei der Auslegung der neuen Vorschriften häufig nicht ausreichend berücksichtigt. Zusätzlich liefert das Werk eine Übersicht über das ausländische Recht, denn die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass gegen die eigentlichen Verursacher wegen der Anonymität und Globalität der Datenkommunikation im Internet oft nicht effektiv genug vorgegangen werden kann und Verfahren häufig nicht vor den nationalen Gerichten landen. Sieber beleuchtet mithilfe von rechtsvergleichenden Analysen die unterschiedlichen Regelungsansätze und Entwicklungen eigenständiger Vorschriften für elektronische Kommunikationsdienste.

In seinem Ausblick kommt der Autor zu dem Ergebnis, dass die Vorzüge des Internets seine Nachteile bei weitem übersteigen. Nicht umsonst propagieren der Staat und die Wirtschaft das Motto „Alle . . . ins Netz“. Beispielsweise wird den Schulen PC's, Netzwerktechnik und kostenlose Internetanschlüsse zur Verfügung gestellt. Sieber versucht Antworten auf die Fragen, wie die Risiken des Internets vermieden und insbesondere die Verbreitung von rechtswidrigen,

gewaltverherrlichenden und jugendgefährdenden Inhalten zukünftig wirkungsvoller bekämpft werden können, zu finden. Es werden leichte Korrekturen bei den deutschen Vorschriften gefordert, ansonsten zeigt Sieber mit einem ausführlich beschriebenen Katalog von sog. „außerrechtlichen Maßnahmen“ auf, wie sich eine „neue Kultur der Verantwortlichkeit im Internet“ entwickeln kann.

Prof. Dr. Ulrich Sieber ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Informationsrecht und Rechtsinformatik an der Universität Würzburg. Er arbeitet seit über 20 Jahren schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des Computerrechts, war persönlicher Sonderberater von zwei EG-Kommissaren und unterstützt zahlreiche deutsche und ausländische Regierungsstellen, internationale Organisationen und Firmen bei allen Fragen zur Verantwortlichkeit im Internet.

Das Werk dürfte als neues Standardwerk des Multi-Mediarechtes Maßstäbe setzen. In Anbetracht des für ein Fachbuch verhältnismäßig geringen Preises kann es auch allen Personen und Entscheidungsträgern im kirchlichen und diakonischen Bereich empfohlen werden, die gesellschaftspolitische Entwicklungen kritisch begleiten und die als Internet-Laien auf ihre Fragen zu den neuen mediarechtlichen Verantwortlichkeitsregelungen und den damit zusammenhängenden technischen Problemen verständliche und verlässliche Antworten suchen.

Reinhold Huget

„Informationstechnologie von A–Z“, IT-Lexikon; Interest-Verlag, Kissingen; ca. 3100 Seiten plus CD-ROM mit dem kompletten Lexikon; in 3 DIN A5-Ordern; 298 DM; ISBN 3-8245-8180-9

Bei dem Interest-Verlag handelt es sich um einen Fachverlag für Informationstechnologie (IT) und Telekommunikation (in World Wide Web unter www.interest.de erreichbar), der über die Herausgabe von Buchausgaben hinausgehend auch Seminare und Workshops (www.interest-training.de), bei denen das Knowhow zur Kompetenzentwicklung, zur Systemoptimierung, zur Administration bzw. zur Lösung der IT-Probleme erworben werden kann, anbietet. Seit September 2000 wird über das Internet www.interest-communities.de eine so genannte Website „web-communities für IT-Profis“ angeboten, die es ermöglicht, mit Experten und Fachleuten zu reden (chatten), sich weltweit auszutauschen, tagesaktuelle Infos, ggf. über einen Newsletter, ebenso wie herstellerneutrale Informationen und Produktübersichten abzurufen.

Bei dem Fachkompendium handelt es sich um ein IT-Lexikon der besonderen Art. Es erläutert wichtige Begriffe aus allen Bereichen der IT, und dies nicht nur für Profis. Das Handbuch ist alphabetisch aufgebaut, sodass man den gesuchten Begriff in Sekunden findet. Der Wissenspool umfasst nicht nur Begriffe aus dem IT-Bereich, sondern auch speziellere aus dem Bereich der Telekommunikation.

Das Werk wird von erfahrenen EDV-Experten herausgegeben:

- Prof. Dr.-Ing. Anatol Badach, Professor für Telekommunikation an der Fachhochschule Fulda. Informationstechnologie, Protokolle;
- Dipl.-Inf. Klaus Epple, Karlsruhe, Fa. Conware. Multimedia, Informationstechnologie, Hochgeschwindigkeitsnetze und ISDN;
- Dipl.-Inf. Matthias Haun, Ludwigshafen, Informatiker, Programmierung, Internet, Connectivity, Künstliche Intelligenz, Netzwerke;
- Peter Lüke, Fa. Lüke Systemtechnik, Protokolle und Dienste, Netzwerke, Informationstechnologie;
- Dipl.-Ing. Oliver Rosenbaum, Trier, Sachverständiger und Herausgeber. Informationstechnologie, Informatik, Telekommunikation, Betriebssysteme, Anwendungssoftware;
- Dipl.-Ing. Edwin Schmitt, Fa. Schmitt & Projektpartner, München. Softwareentwicklung, Telekommunikation, Informationstechnologie, Netzwerke;
- Dipl.-Ing. Heinz Schulte, Bad Zwischenahn. Satellitenkommunikation, Informationstechnologie, Telekommunikation;
- Dipl.-Oec. Klemens Wangen, Mülheim/Ruhr. Systemanalytik und Netzwerke, ISDN, Informationstechnologie, Telekommunikation.

Mehrfach im Jahr wird die Lose-Blatt-Sammlung um neue Informationen ergänzt, sodass sie auf dem aktuellen Stand der sich rasant entwickelnden DV-Technik und Informationstechnologie bleibt.

Äußerst hilfreich ist die beigelegte CD-ROM, die es erlaubt, den gesuchten Begriff nicht nur in Sekunden zu finden, sondern auch die Texte und Grafiken über die Copy-Taste in andere Programme einzubinden und direkt auszudrucken. Die CD-ROM enthält den gesamten Inhalt des dreibändigen Lexikons. Über eine Verlinkung kann man schnell und komfortabel andere Fachbegriffe des „elektronischen Lexikons“ anspringen. Hilfreich sind auch die vielen Verweise auf Homepages, die es ermöglichen, zu den IT-Fragen direkt auf verschiedene Homepages im World Wide Web zu springen. Über die Funktionalitäten des Acrobat-Readers ist eine Volltextrecherche über das gesamte Kompendium möglich. Äußerst vorteilhaft ist es, dass das Programm nicht auf dem PC installiert werden muss, sodass technische Unzulänglichkeiten, auch Troubleshooting genannt, nicht zu erwarten sind.

Da sich die IT-Welt atemberaubend schnell verändert, kann das Nachschlagewerk (einschließlich der enthaltenen CD-ROM) allen Personen, die z. B. mit Fragen der Systemverwaltung regelmäßig beschäftigt sind, empfohlen werden.

Reinhold Huget

Vinçon, Herbert: **„Der Baum des Königs“**; Familiengottesdienste für die Passionszeit und Ostern; Betulius Verlag Stuttgart, 2000; Paperback; 112 Seiten; 24,80 DM; ISBN 3-89511-055-9.

Acht Modelle für Familiengottesdienste in der Passionszeit und zu Ostern stellt der Autor in diesem Buch vor. Dabei handelt es sich um komplette Gottesdienstentwürfe inklusive entsprechender Lied- und Gestaltungsvorschläge, Geschichten, Szenen und Gebeten.

Die Entwürfe können praktisch eins zu eins übernommen oder den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden.

Als zusätzliche Hilfestellung stellt der Autor jedem einzelnen Gottesdienstentwurf eine Auflistung der notwendigen Vorbereitungen voran.

Themen der Gottesdienste sind: 1. Jona, geh nach Ninive (Sonntag Invokavit), das Zeichen des Jona (Reminiszenz), Jesus zieht in Jerusalem ein, im Namen der Liebe, des Königs, der Kreuzweg (alle drei Palmsonntag), der Kreuzweg (Karwoche), das Weizenkorn, das Fest des Lebens (Ostern).

Die Entwürfe sind kindgerecht gestaltet und bieten darüber hinaus die Möglichkeit, die unterschiedlichsten Gruppen in der Gemeinde an der Gottesdienstgestaltung teilhaben zu lassen.

Sie enthalten beispielsweise Vorschläge zur Beteiligung des Kinderchores, von Jungschar- oder Konfirmandengruppen, Blockflötenspielern und Liturgen.

Der Band „Der Baum des Königs“ ergänzt die praxiserprobten Bücher von Herbert Vinçon „Die Reise des Sterns“ (Familiengottesdienste für Advent, Weihnachten und Epiphaniastage) und „Freuet euch der schönen Erde“ (Familiengottesdienste für die Herbstzeit).

„Der Baum des Königs“ – ein Buch mit Gottesdienstentwürfen, die dazu einladen, ausprobiert zu werden.

Caroline Peter

„Kinder brauchen Hoffnung“, Religion im Alltag des Kindergartens, Band 1: Mit Geheimnissen leben; hrsg. von Christoph Th. Scheilke und Friedrich Schweitzer; Gütersloher Verlagshaus, Verlag Ernst Kaufmann, Gütersloh 1999; 168 Seiten; 29,80 DM; ISBN 3-579-03089-2.

Das Buch mit seinen Nachfolgebänden wird herausgegeben in Verbindung mit dem Evangelischen Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg, dem Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Religionspädagogischen Institut Loccum der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers sowie mit Unterstützung der Bundesvereinigung Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder der Evangelischen Kirche in Deutschland. Unter den Autorinnen und Autoren der Einzelbeiträge finden sich – wenn auch in der Minderzahl – auch solche aus den neuen Bundesländern.

Das Werk erhebt den Anspruch, einen „neuen“ Ansatz der religiösen Erziehung in Kindergärten und Kindertagesstätten vorzustellen (so die Überschrift des Einleitungskapitels). Dieser Ansatz ist erklärtermaßen „aus evangelischer Sicht entwickelt“ und zeigt sich zugleich offen für andere Konfessionen. Ebenfalls

will er der multikulturellen und multireligiösen Situation unserer Gesellschaft gerecht werden, in der zunehmend Kinder aus nichtchristlichen oder atheistischen Elternhäusern in den Kindergärten und Kindertagesstätten zu finden sind. Deshalb soll der vorgestellte Ansatz nicht nur für Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft geeignet sein. Er ist zwar in der Darstellung der einzelnen Bände auf religiöse Erziehung konzentriert. Er betrachtet diese jedoch nicht als Zusatzaufgabe zur Elementarbildung, sondern als deren integralen Bestandteil, der unverzichtbar ist (vgl. S. 7).

Das angezeigte Buch ist der erste Band einer Reihe, die durchgängig den Titel „**Kinder brauchen Hoffnung**“ trägt. In ihm werden vor allem die Grundlinien des Neuansatzes vorgestellt. Die Folgebände sind einzelnen Themen gewidmet, die im Sinn der vorgestellten Konzeption bis hin zu konkreten Praxisvorschlägen entfaltet werden. Der erste Band geht vor allem der Frage nach, wie sich religiöse Erziehung zu einer Gesamtkonzeption der Kindergartenarbeit verhält und was diese zum Profil einer Einrichtung beiträgt. „Religion“ ist dabei nicht im Sinn von „Kirchlichkeit“ verstanden, sondern als Ausdruck von Lebensfragen, die bereits im Alltag von Kindern vorhanden sind, die jedoch über die Vordergründigkeit des Alltags hinausgreifen und die den Sinn des Ganzen, das Woher, Wozu und Wohin des Lebens, berühren. Religiöse Erziehung – später kann stattdessen auch von religiöser „Begleitung“ die Rede sein (S. 141) – beginnt im Verständnis der Autoren bereits „etwa beim Umgang mit der Zeit und mit den Zeiten des Lebens, mit der Gestaltung der Räume und des Lebensraumes Kindertagesstätte“. Es gilt: „Jede Gestaltungsdimension des Kindergartens hat Folgen für die religiöse Erziehung, und aus der religiösen Erziehung ergeben sich Anstöße für die Gestaltung der Einrichtung.“ Das Ziel der Autoren ist deshalb ein „dimensionaler Ansatz der religiösen Erziehung“ (alle Zitate S. 12). Dabei soll der in den Siebzigerjahren entwickelte „Situationsansatz“ der Religionspädagogik im Kindergarten nicht ersetzt, sondern fortgeführt und erweitert werden.

Der Band nennt exemplarisch folgende 10 „Dimensionen“ für die Gestaltung der Kindergartenarbeit: „Raum“, „Zeit“, „Beziehungen“, „Körper und Sinne“, „Spiel“, „Feste und Rituale“, „Erzählen“, „Stille, Meditation und Gebet“, „Kunst und Kinderkultur“, „Gemeinwesen und Gemeinde“. Sie alle werden im 1. Hauptteil des Bandes je für sich erläutert, indem ihre Bedeutung für die Kinder und für eine entsprechende Gestaltung der Kindergartenarbeit reflektiert, Bezüge zur religiösen Erziehung aufgezeigt und praktische Konsequenzen angedeutet werden. Ausführlicher stellt sich der Ansatz im 2. Hauptteil des Buches dar, indem er an einem 11. Beispiel der genannten „Dimensionen“, am Thema „Geheimnis“, entfaltet wird. Hier wird u. a. deutlich, dass in der praktischen Arbeit die einzelnen dimensional Aspekte nicht je für sich stehen, sondern miteinander verschränkt sind. Zugleich wird erkennbar, was auch für die Folge-

bände gilt: dass Leserinnen und Leser keine schnell umzusetzenden Rezepte für Einzelaktivitäten erhalten, sondern durch Anregungen, die theoretische Überlegungen und praktische Hinweise miteinander verbinden, zur eigenen Gestaltung der Arbeit angeleitet werden. Nicht alle Einzelheiten, die sich in den verschiedenen Kapiteln finden, sind originell und neu. Aber auch längst bekannte Einsichten und Hinweise erscheinen im Rahmen des Gesamtkonzepts in einem Licht, das ihre Bedeutung für die Kinder klarer umreißt und ihnen einen sinnvollen Platz in einer umfassenden Arbeitsplanung anweist.

Der 3. Hauptteil des 1. Bandes ist überschrieben: „Nachdenken“. Hier wird der vorgestellte Ansatz noch einmal gründlich im Blick auf die angestrebte religiöse Erziehung reflektiert. Die Frage, warum eine solche Erziehung im Kindergarten gerade in der heutigen gesellschaftlichen Situation, wie sie in den alten und neuen Bundesländern gegeben ist, ihren unverzichtbaren Platz behält, wird sowohl mit dem Recht des Kindes auf eine solche Erziehung als auch mit dem Hinweis auf ein gesellschaftliches Erfordernis beantwortet. Besonders bemerkenswert ist die Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit in einer pluralistischen Gesellschaft, die auf Toleranz angewiesen ist, der Kindergarten eine bestimmte religiöse Erziehung anbieten kann und darf. Die in diesem Zusammenhang vorgetragenen Überlegungen waren bisher in kaum einer Arbeitshilfe für die Kindergartenarbeit zu finden. Hier wird u. a. die Frage aufgegriffen: „Wie viel Pluralität ist dem Kind zuträglich?“ (S. 153 f.). „Individuelle Begleitung“ der Kinder bei gleichzeitiger „institutioneller Gestaltung“ der Einrichtung werden als zwei gleichrangige Ziele dargestellt, die gleichermaßen ihr Recht haben (S. 157).

Der 2. Band der Reihe beschäftigt sich mit dem Thema „Gerechtigkeit“. Der 3. Band trägt den speziellen Titel „Mußt du auch sterben? Kinder begegnen dem Tod“. Bereits im 1. Band war darauf hingewiesen worden, dass die in diesem Zusammenhang gehörenden Fragen zu denen gehören, die als „religiöse Fragen“ die Vordergründigkeit des Alltags transzendieren und auf den Sinn allen Daseins bezogen sind (S. 10, S. 140 ff.). Nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindergarten finden in diesem 3. Band konkrete theologische und entwicklungspädagogische Informationen sowie praktische Anregungen für das Gespräch und die Arbeit mit Kindern und Eltern über Sterben und Tod. Vielleicht wird hier auch am deutlichsten, warum das Gesamtwerk – „aus evangelischer Sicht entwickelt“ – den Titel **„Kinder brauchen Hoffnung“** trägt. Die neutestamentliche Botschaft, dass Gott dem Menschen im Leben und Sterben und auch über den Tod hinaus liebend zugewandt bleibt, kommt hier als Grund einer Hoffnung zur Sprache, die uns niemals am Ende sein lässt. Kinder brauchen in der Tat solche Hoffnung, um in einer Welt voller Bedrohungen Mut zum Leben zu gewinnen (vgl. Bd. 1, S. 15 f.).

Alfred Keßler

Greschat, Martin: **„Die christliche Mitgift Europas – Traditionen der Zukunft“**; Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2000; 208 Seiten, 39,90 DM; ISBN 3-1701-6609-3.

Nur die Akzeptanz der eigenen Tradition schafft die Voraussetzungen für eine fruchtbare Begegnung mit anderen Traditionen und Kulturen – nur die Annahme der eigenen Geschichte befähigt zum Zusammenleben mit Menschen und Völkern in Europa. Diese Grundüberzeugung zieht sich wie ein roter Faden durch die zwölf Beiträge, die Martin Greschat, der an der Universität Gießen Kirchengeschichte lehrt, in seinem neu erschienenen Buch „Die christliche Mitgift Europas – Traditionen der Zukunft“ zusammengestellt hat. Greschat, der früher Professor in Münster war, geht von der deutschen Geschichte, vor allem der evangelischen Kirchengeschichte, aus und weitet von diesem Standort aus den Blick auf die unterschiedlichen europäischen Traditionen. Um Christen in Deutschland den größeren europäischen Kontext, in dem sie längst leben, stärker bewusst zu machen, geht er von der Schrift „Die Christenheit oder Europa“, die Novalis verfasste, aus, behandelt Luthers Rechtfertigungslehre ebenso wie Martin Bucers Konzept der Erneuerung der Kirche in Europa, den westfälischen Frieden oder den Beitrag des Protestantismus zur Einigung Europas nach 1945. Mit Recht arbeitet er die Entsakralisierung der irdischen Welt und die herausgehobene Bedeutung der Person als die zwei hervorstechenden Charakteristika Westeuropas, aus christlichem Erbe entstanden, heraus. Offen lässt er, ob eine reine Diesseitigkeit und ein extrem gesteigerter Individualismus zur unaufhaltsamen Selbstzerstörung führen muss. Greschat kommt aber zu dem Schluss, dass die Erfahrung des Heiligen, Sakralen und das Erlebnis der Gemeinschaft für den modernen Menschen durchaus auch eine „befreiende Begrenzung“ sein könnte. Aus dem Blick auf die Geschichte gewinnt Greschat zahlreiche kritische Anfragen an den gegenwärtigen Protestantismus: die landeskirchlichen Grenzen hält er für einen Anachronismus, kritisiert nach einem Rückblick auf die Geschichte der Inneren Mission die mangelhafte Anerkennung von Ehrenamtlichen heute und macht mit Blick auf die weltweit wachsende evangelikale Bewegung deutlich, dass die liberale protestantische Tradition deshalb verfällt, weil sie die Bedeutung des „christlichen Anderssein“ verloren hat. Ein anregendes Buch, das zeigt, dass Entscheidendes für die Meistersung unserer Gegenwart und Zukunft in den Traditionen der 2000-jährigen christlichen Geschichte Europas enthalten ist.

Wolfgang Riewe

Nüssel, Friederike: **„Bund und Versöhnung“**; Zur Begründung der Dogmatik bei Johann Franz Buddeus (Forschungen zur systematischen und ökumenischen Theologie, Bd. 77); Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1996; 362 Seiten; 110 DM; ISBN 3-525-56284-5.

Johann Franz Buddeus (1667–1729), einer der einflussreichsten Theologen seiner Zeit, zählt nicht zu denjenigen Theologen, deren Leistungen in der theologiegeschichtlichen Forschung bisher eingehender berücksichtigt worden sind. So ist dem Jenaer Theologen bislang noch keine eigene Monografie gewidmet worden, obwohl seine theologische Theoriebildung in eine Zeit fiel, in der grundlegende Veränderungen in der Theologie vollzogen wurden, an denen er entscheidend mitgewirkt hat. Buddeus gehört zu jener zumeist als Übergangstheologen bezeichneten Gruppe von Theologieprofessoren, die – in unterschiedlicher Weise – durch neue theologische Ansätze die theologische Gedankenarbeit des Neuprotestantismus vorbereitet und eingeleitet haben. Den in der Dogmatik angesiedelten Neuanfang von Buddeus rekonstruiert die gehaltvolle Studie von Friederike Nüssel *Bund und Versöhnung*. Zur Begründung der Dogmatik bei Johann Franz Buddeus und füllt damit ein Desiderat der Forschung. Nüssels Arbeit beruht auf ihrer 1993/94 an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommenen Dissertation. Die Studie zeichnet sich durch eine profunde Kenntnis der einschlägigen Quellen und eine eingängige Sprache aus.

Dass bei Buddeus ein theologischer Neuanfang vorliegt, zeigt bereits dessen Schriftlehre. Anders als viele seiner theologischen Vorgänger fasst er diese nicht als Vorspann, als Prolegomenon der Dogmatik auf, sondern als einen Teil des theologischen Systems. Die Schriftlehre soll zwar die Schrift als Erkenntnisprinzip der Theologie bestimmen. Aber sie will mit der Behauptung der Autorität der Schrift nicht vorab die Wahrheit der christlichen Lehre garantieren, wie das in der altprotestantischen Fassung zumindest den Anschein haben konnte. Vielmehr gründet sich die mit dem göttlichen Ursprung der Schrift beanspruchte Autorität auf die Affektionen ihrer zentralen Lehre (S. 32). Nach der Schriftlehre wendet sich die Verfasserin dem Begriff und der Aufgabe der Dogmatik bei Buddeus zu. Hier, in der Bestimmung der Dogmatik als theologischer Disziplin, liegt der entscheidende Neuanfang seines theologischen Systems. Denn an die Stelle der altprotestantischen Organisation der Theo-

logie durch die analytische und kausale Methode setzt Buddeus das Programm der systematischen Reflexion auf die Versöhnung als den zentralen Inhalt des Glaubens und überwindet dadurch den scholastischen Charakter des Altprotestantismus (S. 338). Die Aufgabe der Dogmatik besteht bei Buddeus darin, die zentralen Inhalte der christlichen Religion durch die systematische Rekonstruktion zu bestimmen (S. 86). Unstrittig ist für den Jenaer Theologen, dass die Versöhnung des Menschen mit Gott das dogmatische Fundament des Glaubens ist, das in der Dogmatik entfaltet werden muss. In lesenswerter Weise rekonstruiert die Verfasserin Buddeus' Sicht der Mittlertätigkeit Christi als Grund des Glaubens, der Vermittlung des Heils im Glauben und – in Aufnahme des föderaltheologischen Konzepts des Bundesgedankens – den Bund als Thema der Versöhnung. Mit der Rezeption der Bundestheologie will Buddeus eine den Herausforderungen seiner Zeit entsprechende Antwort auf die Frage nach der Notwendigkeit der Sendung Christi als des Mittlers und nach der Notwendigkeit des eigentümlichen Vollzuges der Mittlertätigkeit durch den Kreuzestod" geben (S. 175). Zu Recht betont die Verfasserin, dass die Aufnahme der Bundestheologie, in der das gesamte Versöhnungsgeschehen als durch den ewigen Gnadenbund zwischen Vater und Sohn konstituiert gedacht und daran als Abrogation des Werkbundes bestimmt wird (ebd.), einem tieferen Verständnis der durch Christus erfolgten Versöhnung dient. Nach der Versöhnungslehre behandelt die Studie Buddeus' Verständnis von Religion und Offenbarung. Dabei widmet sich die Verfasserin vor allem der Frage der natürlichen und geoffenbarten Religion bei Buddeus. Die interessante Studie schließt mit einem Abschnitt über Gott als höchstes Gut des Menschen. In diesem Abschnitt untersucht Nüssel die trinitarische Wesensbestimmung Gottes bei dem Jenaer Theologen. Denn in der Erkenntnis der Dreieinigkeit Gottes erschließt sich dem Glauben, der nach dem Grund seiner selbst fragt, der Grund und damit die tiefste Einsicht in die Versöhnung. Auch auf dieser letzten Stufe theologischer Erkenntnis verlässt Buddeus den Boden der Schrift nicht (S. 335).

Dirk Fleischer

K 21098

Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

Stellenbörse „Kirche und Diakonie im Internet“

Sie wollen **eine Stelle besetzen** und suchen nach qualifizierten Menschen ?
Sie **suchen eine Stelle** im kirchlich-diakonischen Bereich ?

Die Stellenbörse ist ein gemeinsames Angebot der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie steht Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen als Anstellungsträger ebenso wie Mitarbeitenden und Menschen, die im Bereich der Kirche oder der Diakonie arbeiten wollen, kostenlos zur Verfügung.

Bundesweit können rund um die Uhr freie Stellen angeboten und Stellengesuche ohne vorherige Registrierung sowohl eingesehen als auch aufgegeben werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt ?
Dann besuchen Sie uns im Internet:
www.ekvw.de/stellenboerse

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Fon: 05 21 / 59 42 97
Fax: 05 21 / 59 44 13
eMail: stellenboerse@lka.ekvw.de

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: sekretariat_dg1@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementpreis** beträgt 45,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 6,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

Erscheinungsweise: ca. 9 mal jährlich in unregelmäßigen Abständen